

# dithmarscher bauernbrief

**Mitteilungsblatt  
des Kreisbauernverbandes  
Dithmarschen**



56. Jahrgang, Heft 2

C 3102

April 2024

## **Nordostlink durchschneidet Schleswig-Holstein als Erdkabel**

Der NordOstLink soll künftig Windenergie aus Schleswig-Holstein nach Mecklenburg-Vorpommern und bei Bedarf weiter bis nach Süddeutschland transportieren.

Er (DC31) ist eine Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung und verbindet den Suchraum Heide im Kreis Dithmarschen mit dem Suchraum Klein Rogahn bei Schwerin (Luftlinie ca. 165 Kilometer). Das Vorhaben wird als 525-Kilovolt-Erdkabel geplant. Da die Leitung die Netzgebiete von Tennet und 50Hertz quert, realisieren die beiden Übertragungsnetzbetreiber das Vorhaben gemeinsam.

Die Planungen für den NordOstLink schreiten voran. Im November 2023 hat die Bundesnetzagentur einen fünf bis zehn Kilometer breiten Präferenzraum für den NordOstLink veröffentlicht (siehe Abbildung). Derzeit ermitteln die beiden Vorhabenträger Tennet und 50Hertz innerhalb dieses Präferenzraums einen Vorschlag zum Leitungsverlauf.

Der NordOstLink (DC31) ist als Vorhaben 81 seit Juli 2022 im Bundesbedarfsplan-gesetz (BBPIG) festgeschrieben und soll 2031 in Betrieb gehen. Damit sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich bestätigt. Wie jedes Infrastrukturprojekt wird der NordOstLink von einer Fachbehörde geprüft und genehmigt. Da der NordOstLink durch zwei Bundesländer führt, ist die Bundesnetzagentur (BNetzA) für die Genehmigung zuständig.

Bevor der genaue Trassenverlauf feststeht und die Leitung gebaut werden kann, durchläuft das Vorhaben bei der BNetzA ein zweistufiges Genehmigungsverfahren nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG): die Präferenzraum-Ermittlung und das Planfeststellungsverfahren.

Streckenweise umfasst der NordOstLink zusätzliche Verbindungen wie die Gleichstrommaßnahme DC32 und mehrere Offshore-Netzanbindungen, die gemäß dem Entwurf des Netzentwicklungsplans NEP 2037/2045 (2023) als gebündelte Stammstrecke Nord geplant werden. In diesen Abschnitten kann der NordOstLink eine Kapazität von bis zu zwölf Gigawatt übertragen.

Quelle: Tennet, <https://www.tennet.eu/de/projekte/nordostlink#21381>

*Der Bauernverband begleitet die Planungen der Bundesnetzagentur und der Netzbetreiber sehr kritisch. Neben den Fragen der Entschädigung für die Leitung und des Flurschadens, ist der Bauernverband auch noch zur grundsätzlichen Frage der Bauart als Erdkabel oder Freileitung im Gespräch. Es wird nach jetzigem Stand aber bei der Planung als Erdkabel bleiben.*



# Erweiterung der Steuerentlastung nach dem Stromsteuergesetz (StromStG)

Im Bereich der Energiebesteuerung existiert neben der breit diskutierten Agrardieselvegütung auch die Möglichkeit der Stromsteuervergütung. Mit Gesetz vom 22.12.2023 wurde nun die Steuerentlastung nach § 9 b StromStG erheblich ausgeweitet. Nach bisheriger Rechtslage betrug die Steuerentlastung für antragsberechtigte Unternehmen 5,13 Euro für eine MWh. Diese Steuerentlastung wurde lediglich gewährt, wenn ein Entlastungsbetrag von mindestens 250,00 Euro erreicht wurde. Dies bedeutete, dass ein Unternehmen, wenn es den Entlastungsantrag stellen wollte, einen Verbrauch von mindestens 48.700 kWh Strom erreichen musste.

Durch die Erhöhung des Entlastungsbetrages von 5,13 Euro auf 20,00 Euro je MWh wird dieser Betrag bereits bei 12.500

kWh erreicht. Diese höhere Steuerentlastung ist nur vorgesehen für den Verbrauchszeitraum 01.01.2024 bis einschließlich 31.12.2025.

Ein Entlastungsantrag muss bis zum 31.12. des auf das Verbrauchsjahr folgende Kalenderjahr gestellt werden. Ein Antrag für eine Steuerentlastung für das Jahr 2024 kann somit frühestens am 1. Januar 2025 gestellt werden.

Der Antrag muss in digitaler Form über das Bürger- und Geschäftskundenportal des Zolls digital gestellt werden.

*Claas-Peter Petersen, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)  
Bauernverband Schleswig-Holstein*

**IHR STARKER ENERGIEPARTNER  
AUS DER REGION**

**HEIZÖL / DIESEL  
SCHMIERSTOFFE  
ADBLUE®**

HEMMINGSTEDT  
Meldorfer Str. 43  
25770 Hemmingstedt  
Telefon 0481 63028

**OPTISAVE –  
KRAFTSTOFF-  
VERBRAUCH BIS ZU  
6 % REDUZIEREN**

**team.de**

Herausgeber und Verlag:

**Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.  
Kreisbauernverband Dithmarschen**  
Waldschlößchenstraße 39 · 25746 Heide

Telefon 0481 - 850420 · Telefax 8504220  
E-Mail: kbv.hei@bvsh.net  
Web: www.bauern.sh/hei

Redaktion: Dipl.-Ing.-agr. Hans-Jürgen Henßen

Anzeigen: Presse und Werbung  
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne  
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830  
E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte

**Wir suchen**  
für Kapitalanleger, Reitsportfreunde und unsere hiesigen Landwirte  
**Ländereien, Resthöfe etc.**  
jeglicher Art!

Möchten Sie auf Ihrem Hof etwas verändern oder haben Sie Fragen zu Ihrem Betrieb? Wir genießen seit Jahrzehnten das Vertrauen unserer Kunden. Unser Landwirtschaftsmeister Herr J. Petersen steht Ihnen unverbindlich zur Seite. Rufen Sie mich an!

**LBS Immobilien GmbH**  
Norderstrasse 22 · 25813 Husum  
☎ 04841 77 99 25 · Mobil 0151- 166 55 728  
www.LBSI-Westküste.de

**Ihr zuverlässiger & preiswerter Lieferant  
vor Ort**

Diesel · Heizöl · Premium Heizöl  
Markenschmierstoffe · NORDGAS-Flüssiggas

**NORDGAS | KLINGER  
MINERALÖLE**

JOHANNES KLINGER GmbH & Co. KG  
25746 Heide  
Telefon 0481 - 8560-0

Auch nach Geschäftsschluss erreichbar:  
Claus Schmidt Tel. 0151 - 16119061  
E-Mail: schmidt@klingerkg.de

**Bauern.SH Nachrichten-App**

Kostenlos für Bauernverbandsmitglieder! **Die Mitgliedsnummer zur Registrierung erhalten Sie in Ihrer Kreisgeschäftsstelle oder finden Sie im Adressticket auf der Rückseite des Bauernbriefes.** Im AppStore und im Google PlayStore verfügbar. **Jetzt den QR-Code scannen und die App für iOS oder Android herunterladen!**

**SCAN ME**

# Erweiterte Pflichten zur Erstellung einer Stoffstrombilanz

Bislang waren lediglich viehintensive Betriebe, Betriebe, die Wirtschaftsdünger aufnehmen sowie Betreiber von Biogasanlagen verpflichtet, eine Stoffstrombilanz zu erstellen. Dies hat den Hintergrund Nährstoffflüsse in landwirtschaftlichen Betrieben nachvollziehbar und transparent abzubilden.

Seit dem 1. Januar 2023 gilt diese Verordnung für weitere Betriebe. So müssen ab 2023 auch typische Marktfruchtbetriebe oder Betriebe mit geringer Viehdichte, ab einer Betriebsgröße von mehr als 20 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche oder Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb, eine Stoffstrombilanz erstellen. Betriebe, welche die benannten Schwellenwerte unterschreiten, aber im jeweiligen Bezugsjahr mehr als 750 kg N aus Wirtschaftsdüngern aufnehmen, sind ebenfalls bilanzpflichtig.

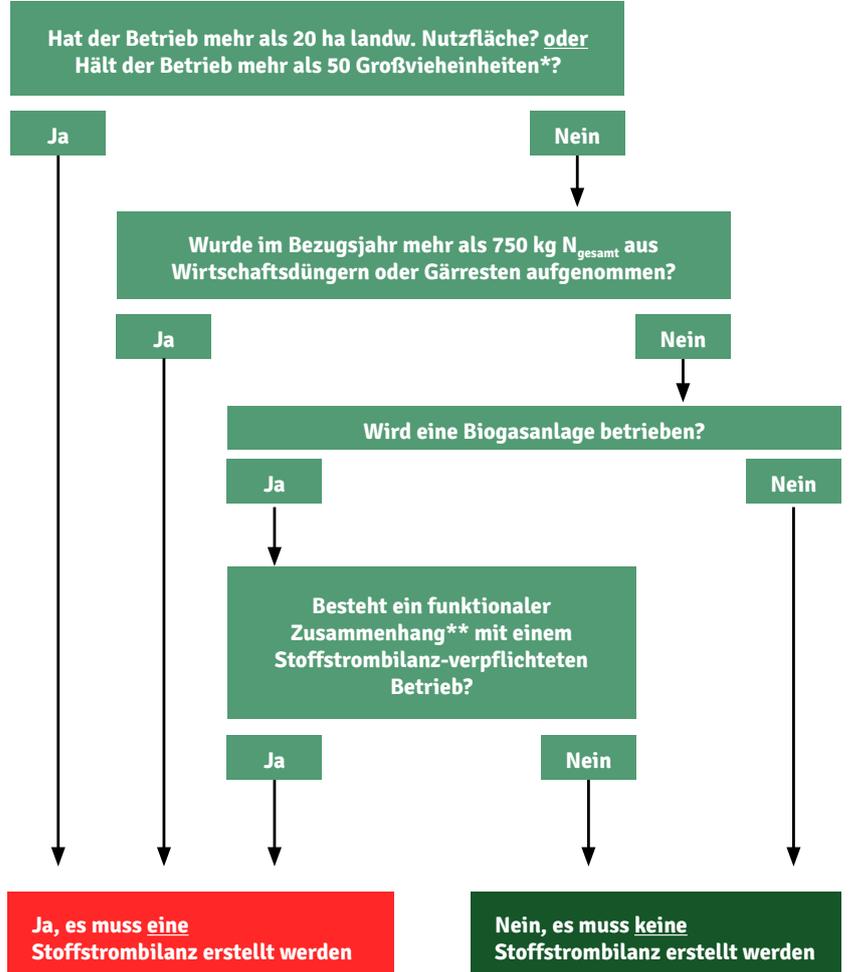
Die Stoffstrombilanz muss sechs Monate nach Ablauf des jeweiligen Düngejahres vorliegen. Für neu verpflichtete Betriebe gilt insofern, dass beim Düngejahr 01.01.2023 – 31.12.2023 die erste Bilanz spätestens zum 30.06.2024 vorliegen muss. Entsprechendes gilt für abweichende Düngejahre.

Bitte prüfen Sie rechtzeitig, ob Sie von dieser Änderung betroffen sind. Gerne unterstützen wir Sie bei der Erstellung einer Stoffstrombilanz. Bitte melden Sie sich diesbezüglich rechtzeitig in der Kreisgeschäftsstelle.

## Muss für den Betrieb eine Stoffstrombilanz erstellt werden?



gültig ab 01.01.2024



\* GV-Schlüssel DüV x mittlerer Jahresbestand

\*\* Aufnahme und/oder Abgabe von Wirtschaftsdünger/Gärrest

Bilanzierungszeitraum für erstmalig verpflichtete Betriebe im Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr.

Kalenderjahr: 01.01.2023 bis 31.12.2023; Erstellung bis zum 30.06.2024

Wirtschaftsjahr: 01.07.2023 bis 30.06.2024; Erstellung bis zum 31.12.2024

Es empfiehlt sich zur Plausibilisierung mit den betrieblichen Düngeangaben als Bilanzierungszeitraum das Kalenderjahr zu wählen.

Die gültige Stoffstrombilanzverordnung in ihrer Fassung vom 14.12.2017 wird derzeit umfangreich evaluiert. Bitte beachten Sie die Veröffentlichungen der LKSH.

**Ihr Stalleinrichter in Dithmarschen**

PLANUNG BERATUNG AUSFÜHRUNG

# STALLTECHNIK

INFO@SYSTEMSTALL.DE  
04804 924 4013  
0174 317 658 4

MONTAGE  
+  
REPARATUR

MICHAEL ROHR

## Ihre Fläche kann mehr ...

Wir renaturieren – Sie verdienen Geld:

- Aufwertung als Ökokonto ab 1 ha
- Anlage von Knicks (auch unter 1 ha)
- Extensive Nutzung weiter möglich

Wir beraten Sie gerne:

☎ 04671 92750-0  
✉ pohlmann@ecodots.de  
🌐 [www.ecodots.de/flaechenangebot](http://www.ecodots.de/flaechenangebot)

# Profil-SH-App

## Pflicht bei Nachfragen zu Ihrem Sammelantrag

Ein Element zur Reduzierung von Vor-Ort-Kontrollen ist die Verwendung der mobilen App (Anwendungssoftware) „profil sh“. Sind Sachverhalte für die Agrarverwaltung fraglich und lassen sich nicht mit anderen zur Verfügung stehenden Informationen aufklären, so wird über die App eine Anfrage zu einer Fläche gestellt. Diese ist zu beantworten. Ob Nachfragen von der Behörde zu einer Fläche vorliegen, muss selbstständig in der App überprüft werden. Werden die nachgefragten Nachweise nicht erbracht, so muss davon ausgegangen werden, dass die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Die Verwendung der App ist ein elementarer Bestandteil des gesamten Sammelantragsverfahrens. Sollte die für die Förderanträge verantwortliche Person außerstande sein die App zu verwenden, so ist eine Dritte Person damit zu beauftragen.

Hinweis: Das Betreten von Flächen durch das Prüfpersonal ist Bestandteil der Antragstellung und wird nicht angekündigt.

### App herunterladen:

Die App kann im Google Play-Store für Android heruntergeladen werden und ist über folgenden Link zu finden:  
<https://t1p.de/profilsh-gp>

Nutzer von Apple-Geräten finden die App nicht über die klassische Suchfunktion im AppStore, sondern unter:  
<https://t1p.de/profilsh-ap>

### Kurzanleitung zur Verwendung:

1. Laden Sie die App „profil sh“ aus dem App Store oder bei Google Play herunter und installieren Sie diese auf Ihrem Gerät. Das Icon der App ist das weiße P auf grünem Grund.
2. Stellen Sie sicher, dass Sie über WLAN mit dem Internet verbunden sind oder die mobile Datennutzung eingeschaltet ist.
3. Öffnen Sie die App und drücken Sie den Button für die Aktualisierung. Geben Sie Ihre Anmeldedaten (BNRZD und PIN) auf der Anmeldeseite ein. Die Anmeldung mit BNRZD und PIN ist dieselbe, die zur Anmeldung in Profil Inet und im Postfach genutzt wird.
4. Stellen Sie sicher, dass die GPS-Funktion Ihres Gerätes aktiviert ist, damit die App Ihren aktuellen Standort erkennen kann. Andernfalls erscheint ein Hinweis. Ein Foto ohne GPS-Daten kann nicht als Nachweis anerkannt werden.

5. Wählen Sie einen Auftrag zu einer Fläche aus. Bei mehreren Aufträgen hilft die Filterfunktion, um den Auswahlbereich übersichtlich zu halten.
6. Durch langes Drücken auf eine Fläche öffnet sich ein Dialog zur Navigation zu der Fläche. Dazu wird die Standard-Navigations-App genutzt.
7. Öffnen Sie die Kamera-Funktion innerhalb der App, um ein Foto aufzunehmen. Dafür sollten Sie innerhalb der Fläche stehen. Sollten Sie Ihre GPS-Funktion erst wenige Augenblicke zuvor aktiviert haben, kann die Ortung und Funktionalität weiterer Sensoren verbessert werden, wenn Sie eine „Acht“ (8) mit dem Gerät in die Luft zeichnen.
8. Wenn Sie das Foto aufgenommen haben, wird es in der App-eigenen Galerie abgelegt. Das Foto ist nicht in der üblichen Galerie zu finden, in der andere Bilder liegen.
9. In den Fotos werden automatisch die GPS-Daten des Ortes und weitere Daten hinterlegt (geotagged).
10. Sie können Ihre geotagged Fotos in der Galerie der App aufrufen, zur Versendung als Nachweis zu einem Auftrag auswählen und anschließend einreichen.
11. Versandte Bilder können nicht mehr gelöscht werden. Anmerkung: Je nach installierter App (Android oder iOS und teilweise je nach Gerät) können die Schritte und Funktionen etwas variieren.

### Neuzuteilung oder Ersatz einer PIN:

Für die Neuzuteilung bzw. den Ersatz der für die Anmeldung benötigten PIN oder für Berater bei Einrichtung eines Mandanten, ist die Landwirtschaftliche Kontroll- und Dienstleistungs GmbH (LKD) Kiel zuständig. Alternativ kann die Neuzuteilung einer Ersatz PIN nun auch per E-Mail erfolgen. Dazu muss im Benutzerkonto auf der Internetseite der HIT/ZID der Kommunikationskanal geöffnet und eine E-Mail-Adresse hinterlegt werden. Ist zukünftig eine PIN erforderlich, kann über das Verfahren „PIN vergessen“ in der Anmeldemaske eine Ersatz PIN elektronisch beantragt werden.

Der LKD steht Ihnen in den folgenden Geschäftszeiten zur Verfügung:

Montag bis Donnerstag: 7:30 bis 16:15 Uhr

Freitag: 7:30 bis 13:00 Uhr

LKD Telefon: 0431/33 987 33, E-Mail: [vvo@LKV-SH.de](mailto:vvo@LKV-SH.de)

## Wir suchen Pachtflächen für Solarparks ab 3 ha.

Auch an Bahntrassen, Autobahnen, Kiesgruben, Moorflächen, auch im 200 Meter Korridor, Dachflächen / Dachsanierung zur Pacht ab 500 m<sup>2</sup>



M. Dührsen-[www.srsnord.de](http://www.srsnord.de)-Tel.: 0160 / 98 49 42 08 oder [info@srsnord.de](mailto:info@srsnord.de)

**Wir fertigen Ihnen  
Stahlkonstruktionen nach Maß**  
Hallen · Stalleinrichtungen · Trenngitter  
Weidetore · Pferdeboxen · Toranlagen

**LÄHN  
Stahlbau GmbH**

Tel.: 0 48 72 / 24 66 · Fax: 21 98  
Olden Hop 3 · 25557 Hademarschen  
[www.laehn-stahlbau.de](http://www.laehn-stahlbau.de)

# Kurzübersicht der Leistungen des Kreisbauernverbandes Dithmarschen

Die Beratung kann für alle Fragen im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb beansprucht werden und bezieht sich u. a. auf folgende Bereiche und Beratungsgegenstände:

- Vertragsrecht (z. B. Pachtverträge, Kaufverträge, Bauverträge, Arbeitsverträge)
- EU-Prämienrecht (Antragstellung, Beratung bei Verstößen, HOFCheck,)
- Erbrecht (Testament, Überlassungsvertrag)
- Steuerrecht
- Beitrags- und Abgabenrecht (Anschlussbeiträge, Ausbaubeiträge, Gebührenbescheide aller Art)
- Erneuerbare Energien (z. B. rechtliche Prüfung von WKA-Verträge)
- Sozialrecht (Rentenanträge, Betriebs- und Haushaltshilfe, Krankenversicherung, Unfallversicherung)
- Arbeitsrecht
- Öffentliches Baurecht (Baugenehmigung, Bauplanungsrecht, Immissionsschutzrecht, Abwehr heranrückender Wohnbebauung)
- Landwirtschaftliches Fachrecht (Anforderungen und Dokumentationspflichten der Düngung, Pflanzenschutzmittel, Erosionsschutz, Dauergrünland)
- Tierhaltung (Tierschutz-, Tierarzneimittel- und Futtermittelrecht)
- Naturschutzrecht (Knickpflege, Biotop- und Artenschutz, Gebietsausweisungen)
- Jagdrecht
- Wasserrecht (WSG-Ausgleich, Gewässerunterhaltung, Durchleitungsrechte)
- Entschädigungsrecht (Straßenbau, Leitungsentschädigungen)
- Schadensersatzrecht
- Versicherungs- und Finanzberatung (unabhängige Beratung zu betrieblichen und privaten Versicherungen, gesetzliche Versorgung, staatliche Fördergelder, private Altersvorsorge, Geldanlagen und Kredite, Vermögensbildung, Schadensfall)

vr-wk.de

**Unsere Kernkompetenz:  
Die Landwirtschaft.  
Morgen kann kommen.**  
Wir machen den Weg frei.



Ihr Ansprechpartner  
für Dithmarschen:  
**Frank Grap**  
☎ 0481 8586-254  
frank.grap@vr-wk.de

**VR Bank  
Westküste**



# Neues aus der EU

Im ersten Quartal 2024 möchten wir Sie über einige positive Entwicklungen auf europäischer Ebene informieren, die sich besonders auf die Bereiche Umwelt- und Landwirtschaftsgesetzgebung auswirken.

## 1. Aktuelle Entwicklung beim Nature restoration law (NRT):

Das Gesetz zur Wiederherstellung der Natur (Nature restoration law) der Europäischen Union hat seit seinem inoffiziellen Entwurf im März 2022 eine Reihe von Entwicklungen durchlaufen, die sowohl kontroverse Diskussionen als auch Änderungen in seinem endgültigen Entwurf zur Folge hatten. Ursprünglich im Februar 2022 durchgesickert, stellte der inoffizielle Entwurf der EU-Kommission zur "Regulation on nature restoration" ambitionierte Ziele für die Wiederherstellung von Ökosystemen vor, die auf der Habitat-Richtlinie der EU basieren. Der Deutsche Bauernverband (DBV) äußerte Bedenken hinsichtlich der potenziellen Auswirkungen auf die Landwirtschaft und kritisierte insbesondere die Doppelregulierung und die Flächenkonkurrenz.

Im Juni 2022 wurde der offizielle Verordnungsentwurf vorgestellt, der eine breite Palette von Zielen für verschiedene Ökosysteme wie Wald, landwirtschaftliche Flächen und Fließgewässer umfasste. Dieser Entwurf wurde vom DBV weiterhin kritisch betrachtet, da er mögliche Einschränkungen für die Landwirtschaft befürchtete.

Bis Juli 2023 wurden intensiv debattierte Änderungen vorgenommen, wobei das Europäische Parlament in einem knappen Votum für die Verordnung stimmte. Dennoch wurden die Forderungen des Parlaments zur Überarbeitung des Kommissionsvorschlags nur teilweise berücksichtigt. Der DBV äußerte weiterhin Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf die Landwirtschaft und betonte die Notwendigkeit eines kooperativen Ansatzes im Naturschutz.

Schließlich wurde im November 2023 ein Kompromiss erzielt, der die verpflichtenden Wiederherstellungsziele beibehält, jedoch im Vergleich zum ursprünglichen Kommissionsvorschlag abgeschwächt wurde. Dieser Kompromiss wird voraussichtlich kurz vor der Europawahl dem Europäischen Parlament vorgelegt und vermutlich beschlossen.

Insgesamt zeigt sich, dass das Gesetz zur Wiederherstellung der Natur kontrovers diskutiert wurde und weiterhin Bedenken hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Landwirtschaft bestehen. Der DBV setzt sich weiterhin für eine konstruktive Einbindung der Landwirtschaft in den Naturschutz ein und fordert einen ausgewogenen Ansatz, der die Bedürfnisse verschiedener Interessengruppen berücksichtigt.

## 2. Scheitern der Sustainable Use Regulation (SUR):

Die Sustainable Use Regulation (SUR) ist ein Verordnungsentwurf der EU-Kommission, der darauf abzielt, die Verwendung von Pestiziden bis zum Jahr 2030 EU-weit um 50 % zu reduzieren. Dies soll durch strikte und nachvollziehbare Regeln für die Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes (IPS), ein Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) in sensiblen Gebieten sowie Unterstützungsmaßnahmen für Landwirte während des Übergangszeitraums erreicht werden. Der SUR-Entwurf sieht auch vor, das Pflanzenschutzrecht EU-weit weiter zu harmonisieren.

Der aktuelle Stand des SUR-Entwurfs zeigt, dass das Europäische Parlament den Vorschlag der EU-Kommission faktisch abgelehnt hat. Dies war das Ergebnis intensiver Lobbyarbeit und zeigt die Bedeutung des Engagements landwirtschaftlicher Betriebe auf europäischer Ebene. Am 22. November 2023 wurden während einer Plenumsabstimmung deutliche Änderungen am Kommissionsvorschlag vorgenommen, darunter die Erhöhung des Zieljahres für eine 50-prozentige Reduktion auf 2035, die Vorverlegung des Referenzzeitraums auf die Jahre 2011 bis 2013 und die Einschränkung der Möglichkeiten zur Ausweisung von sensiblen Gebieten. Zudem wurden pauschale Verbote für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in sensiblen Gebieten ausgeschlossen und stattdessen der kooperative Ansatz in den Mittelpunkt gestellt. Die EU-Kommission wird voraussichtlich den Verordnungsvorschlag offiziell zurückziehen, während eine zweite Lesung und Neuverlegung des Entwurfs vor der Neuwahl des Parlaments Anfang Juni 2024 zeitlich unrealistisch erscheint.

## 3. Glyphosat-Zulassungsverordnung:

Die EU-Kommission hat am 28. November 2023 eine Verordnung verabschiedet, die die Zulassung des Wirkstoffs Glyphosat bis zum 15. Dezember 2033 verlängert. Diese Verordnung enthält strengere Vorgaben für den Einsatz von Glyphosat im gesamten Unionsgebiet und setzt damit positive Signale für den Umweltschutz. Der Bauernverband fordert, dass der Glyphosateinsatz in Deutschland entsprechend der europäischen Zulassung erfolgt.

## 4. Wahl zum 10. Europäischen Parlament:

Vom 6. bis 9. Juni 2024 wählen die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union zum zehnten Mal das Europäische Parlament. Dies bietet die Möglichkeit, politische Veränderungen herbeizuführen und die Interessen der Landwirtschaft auf europäischer Ebene zu vertreten.

Die Ablehnung des SUR-Vorschlags durch das Europäische Parlament zeigt, dass die Debatte über den Pflanzenschutz und die Zukunft der Landwirtschaft in der EU noch lange nicht abgeschlossen ist. Es ist ermutigend, dass das Parlament die Bedenken der Landwirte berücksichtigt hat und Änderungen am ursprünglichen Entwurf vorgenommen hat. Wir werden die weiteren Schritte genau verfolgen und Sie über relevante Neuigkeiten informieren, da diese Entscheidungen direkte Auswirkungen auf die Zukunft der Landwirtschaft in Europa haben werden.

*Beeke Ehlers, Bauernverband Schleswig-Holstein*



# Novellierung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) wird dieses Jahr novelliert. Ende Februar 2024 hat das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) die Verbändeanhörung für die Novellierung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung durchgeführt. Den Verbänden wurde ein Zeitraum von drei Tagen für die Einsendung eingeräumt.

Der Referentenentwurf des BMEL sieht folgende inhaltliche Änderungen in der Verordnung vor:

- Das Anwendungsverbot für Glyphosat soll erst ab dem Tag beginnen, ab dem der Wirkstoff auf EU-Ebene keine Zulassung mehr hat
- Der Einsatz von Glyphosat auf Dauergrünland soll in Zukunft nur noch nach positiv beschiedenem Genehmigungs-

antrag möglich sein

- Der Deutsche Bauernverband hat in seiner Stellungnahme die vorgesehene zusätzliche bürokratische Hürde beim Glyphosateinsatz auf Dauergrünland kritisiert. Folgende Punkte wurden außerdem gefordert:
- Wiedereinführung der Möglichkeit der Bekämpfung von Ackerfuchsschwanz und weiteren Problemunkräutern mit Glyphosat auch außerhalb von Mulch- und Direktsaatverfahren
- Rücknahme des Verbots des Glyphosat-Einsatzes in Wasserschutzgebieten
- Fortlaufende Möglichkeit des PSM-Einsatzes auf Ackerflächen in FFH-Gebieten

## Deckbullenbucht verpflichtend

Seit April 2021 ist die obige Unfallverhütungsvorschrift in der jetzt geltenden Fassung in Kraft. Es gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren, die am 01. April 2024 ausläuft.

Bis dahin müssen auf allen Betrieben, die Mitglied der SVLFG sind, insbesondere folgende Punkte umgesetzt sein:

1. Getrennte Unterbringung von Deckbullen in einer geeigneten Deckbullenbucht, ein Mitlaufen in der Herde ist im Milchviehstall nicht länger zulässig.
2. Möglichkeiten zu Separierung und Fixierung einzelner Tiere: Wird ein Tier tierärztlich behandelt oder besamt, muss dieses vom Rest der Herde getrennt und fixiert werden; es

dürfen sich keine freilaufenden Tiere innerhalb des abgetrennten Bereichs aufhalten.

Wenn diese Vorgaben nicht umgesetzt sind, wird zunächst eine Frist zur Nachbesserung gesetzt, anschließend kann bei Nichtumsetzung auch ein Bußgeld erhoben werden. Weitere Informationen zur Unfallverhütungsvorschrift finden Sie unter <https://www.svlfg.de/faq-vsg-4-1>, zur sicheren Rinderhaltung sind unter <https://www.svlfg.de/rinderhaltung> weitere Informationen.

Claas Petersen, BVSH

**BÜRO WALTER THEDENS & SOHN**  
Inhaber: Holger Thedens e.K.  
Fachmakler für Land- und Forstwirtschaft in 3. Generation  
**Öffentlich bestellter Versteigerer**  
D-25795 Weddingstedt, Am Pool 3  
Tel.: 0481 - 5526 Fax: 0481 - 88223  
E-Mail: immo-thedens@t-online.de  
Wir bieten Ihnen unsere vertrauensvolle Dienstleistung bei Verkauf, Verpachtung, Verwaltung Ihrer LN-Flächen sowie gesamter Betriebe an.

Inserieren auch Sie im  
dithmarscher  
**bauernbrief**  
Maaßen-Nagel-Str. 6 · 25709 Marne · Tel. 04851 - 9535820 · pressewerbung@t-online.de  
Presse & Werbung  
Schroder  
Media Agentur

**In besten Händen**  
**Möchten Sie - für Sie kostenfrei - Flächen verpachten oder verkaufen?**  
Zögern Sie nicht uns anzurufen, wir helfen Ihnen schnell und unbürokratisch und unterstützen Sie bei allen Verhandlungen mit Ihrer Bank und Ihren Geschäftspartnern.  
Göttsche Wirtschaftsberatung GmbH  
Willi Göttsche - Dipl. Bankbetriebswirt ADG - 25581 Hennstedt  
Tel. 0 48 77 / 990 22 77 • wbgoettsche@googlemail.com  
www.willi-goettsche.de

**Rattenbekämpfung & Mäusebekämpfung**  
für Landwirtschaft & Ihre Betriebe  
Inkl. 30 Köderdeposits, Anfahrt, Lohn und Köder  
ab **170€** zzgl. MwSt.  
auditsichere Dokumentation  
QM, QS, RMM, KAT, Bioland, Demeter  
**Ihr Partner für die Landwirtschaft!**  
  
info@sbk-hackbarth.de  
Mobil: 0173 2172475  
Tel.: 04603 9647777

**Dränbau Brehmer GmbH**  
seit über 40 Jahren Ihr Partner für landwirtschaftliche Drainagen  
**DRAINAGEBAU + TIEFBAU + STRASSENBAU**  
Erde • Entwässerungsleitungen • Sand- und Schotterflächen • Pflaster • Asphalt  
  
Tel.: 04832 / 2550 • Hauptstrasse 32 • 25704 Epenwörden  
E-Mail: draenbau@t-online.de

# Förderung für die Technologien der Zukunft

Neue Energien, neue Techniken, neue Anforderungen an die Betriebe – eine Vielzahl an Möglichkeiten zur Kosteneinsparung einerseits und zur Erweiterung der betrieblichen Ausrichtung andererseits. Dies erfordert ein zukunftsfähiges Know-How und ständige Weiterentwicklung, sowohl der eigenen Kenntnisse und Fertigkeiten als auch die der Mitarbeitenden. Die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen ist oft ein Kostenfaktor. Hier unterstützt der Qualifizierungsfonds für die Land- und Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein e. V. (QLF). Der QLF finanziert Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, um wettbewerbsfähige Voll- und Teilzeitarbeitsplätze in der Land- und Forstwirtschaft durch Qualifizierung zu erschließen und zu sichern. Dies betrifft auch Kurse und Vorträge im Bereich der erneuerbaren Energien, soweit diese Maßnahmen dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb zugutekommen.

Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung sind, dass

- der Arbeitgeber sozialversicherungspflichtige Beschäftigte hat,
- er diese beim QLF angemeldet hat und
- die Fortbildungsmaßnahme förderfähig ist.

**Wichtig** ist, dass für alle Betriebe mit mindesten einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten eine **Anmeldepflicht beim QLF** besteht, egal, ob tatsächlich Förderungen in An-

spruch genommen werden oder nicht.

Grund dafür ist die Allgemeinverbindlichkeit des Gründungsvertrags zum QLF, der zwischen dem **Arbeitgeberverband** der Land- und Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein e. V., dem **Landesverband der Lohnunternehmen** Land- und Forstwirtschaft e. V. sowie der **Industriegewerkschaft** Bauen, Agrar, Umwelt geschlossen wurde.

Pro Monat fallen für die Betriebe je Beschäftigten 5,11 Euro an. Dafür profitieren diese und ihre Mitarbeitenden dann von den umfangreichen Fördermöglichkeiten. Auf der Internetseite des QLF unter [www.qlf-sh.de](http://www.qlf-sh.de) ist eine Übersicht der bisher geförderten Kurse hinterlegt. Die Kursliste ist nicht abschließend, sondern entwickelt sich entsprechend der Bedarfe der Betriebe. Neue Kurse werden gern aufgenommen.

**Hinweis:** Die Förderung ist durch den Arbeitgeber vor Kursbeginn zu beantragen. Eine nachträgliche Förderung ist nicht möglich.

Alice Arp, QLF

Weitere Informationen: [www.qlf-sh.de](http://www.qlf-sh.de)  
Kontakt: [info@qlf-sh.de](mailto:info@qlf-sh.de) oder 04331/ 12 77 26

## hennecke

### BÜRO+ORGANISATION

Leuenkamp 6 . 25524 Itzehoe . Tel. 04821/7704 - 0  
[www.hennecke-buero.de](http://www.hennecke-buero.de)

**Wir sind vor Ort für Sie da!**

Seit 90 Jahren für Sie in Itzehoe

**Größter lokaler Fachmarkt  
für Schul- & Bürobedarf · Büroeinrichtung  
· Computer & Computerzubehör · uvm.**

# 15%



Rabatt-Code:  
**PBS1524**

**Rabatt auf Ihre nächste online-Bestellung**

ausgenommen von der Rabattaktion sind unsere EDV-Artikel sowie bereits reduzierte Artikel.

**W WÜSTENBERG**  
Bei uns in guten Händen

NEW HOLLAND CASE IH JCB

[www.wuestenberg-landtechnik.de](http://www.wuestenberg-landtechnik.de)

**DER SERVICE  
MACHT DEN  
UNTERSCHIED**

Mit Einsatz und Know-how sicher zum Erfolg.

📍 📱 🌐 📺

# Fristenkalender 2024

## Wichtige Termine

### Mai

**01.05.**

- GAP ÖR 5 DGL-Kennarten: Beginn optimaler Erfassungszeitraum der Kennarten (bis Ende Juli)

**15.05.**

- SAT: Fristablauf Antragsstellung Betriebsprämie 2024
- SAT: Fristablauf Antrag MSL (Ausgleichszulage, VNS, Natura2000-Prämie, Ökolandbau)
- GAP ÖR 1b Blühflächen/-streifen: Fristende Aussaat
- GAP Mutterkuh/-schaf u. -ziegen-Prämie: Haltingszeitraum im Betrieb (bis 15.08.), Ohrmarkenliste bis 15.05. im SAT einreichen

**31.05.**

- SAT: Fristablauf Nachmelden von Parzellen für Betriebsprämie 2024 (sanktionsfrei) bei fristgerechter Antragsstellung bis 15.05.
- SAT: endgültiger Fristablauf Antragsstellung Betriebsprämie (mit Fristsanktion: 1 % der Prämie pro Kalendertag ab dem 15.05.)
- TAM-DB: Vergleich der betrieblichen Kennzahlen und Dokumentation
- EEG: Fristablauf Jahresmeldung

### Juni

**01.06.**

- GAP GLÖZ 7 Fruchtwechsel: Hauptkultur-Zeitraum (bis 15.07.)

**30.06.**

- SAT VNS: Fristablauf Antrag VNS ab 2025 (Ackerland und Grünland)
- STV: Abgabe Nachbauerklärung
- Energie- und Stromsteuer: Fristablauf Erklärungs-pflicht über erhaltende Steuerentlastung
- DüV: Fristablauf Stoffstrom-Bilanz (N+P) Bezugsjahr: Kalenderjahr 01.01.- 31.12.

### Juli

**01.07.**

- Schweine: Aktionsplan Kupierverzicht: Tierhaltererklärung liegt auf dem Betrieb vor

**14.07.**

- TAM-DB: Meldung Antibiotikaeinsatz für das 1. Halbjahr an die HIT-Antibiotikadatenbank

**15.07.**

- GAP GLÖZ 7 Fruchtwechsel: Ende Hauptkultur-Zeitraum (ab 01.06.)



**Verlässliche Partner  
für die Landwirtschaft.**

v.l. Birthe Wähje, Ole Mehrens, Sylvia Rose, Thorsten Sieck, Eike Rix, Stephan Neubauer und Peer Gaida

**Wir begleiten die heimischen  
Landwirte bei allen Vorhaben -  
mit persönlicher Nähe, fundierter  
Beratung und schnellen  
Entscheidungen.**

**Wir sind gern für Sie da.**

☎ 04331 - 595 0

**Weil's um mehr als Geld geht.**



**Sparkasse  
Mittelholstein AG**

# Wer haftet im Knick und wie ist die Knickpflege versichert?

**Die Knicks in Schleswig-Holstein erstrecken sich über eine Gesamtlänge von rund 68.000 Kilometern. Arbeiten rund um ihre Nutzung und Pflege gehören bei vielen landwirtschaftlichen Unternehmen zu den Routinetätigkeiten insbesondere in den Herbst- und Wintermonaten. Was sollten Landwirte hinsichtlich Sicherheit und Haftungsfragen beachten?**

Neben ihren vielfältigen Funktionen im Naturhaushalt sind Knicks auch als regelmäßige Lieferanten von Brennholz gefragt. Bei ihrer Nutzung und Pflege lauern Gefahren, die Landwirte im Blick behalten sollten. Außerdem stellt sich bei Unfällen im Zusammenhang mit Knicks immer wieder die Haftungsfrage.

## Gesetzlicher Versicherungsschutz

Grundsätzlich sind Landwirte und deren Ehegatten sowie ihre mitarbeitenden Familienangehörigen und sonstigen Mitarbeiter bei allen Knickpflegearbeiten in der landwirtschaftlichen BG versichert. Damit genießen sie nach einem Arbeitsunfall umfänglichen Versicherungsschutz in Bezug auf die Wiederherstellung der Arbeitskraft, Verletztengeld bzw. Verletztenrente oder Hinterbliebenenschutz. Sofern das Schnittholz allerdings nicht vor Ort für betriebliche Zwecke oder den Verkauf aufbereitet, sondern z.B. auf dem Betrieb zu privatem Brennholz verarbeitet wird, sind diese Arbeiten grundsätzlich nicht über die BG versichert, es sei denn der eigene Haushalt wird zum Betrieb gerechnet. In der Regel ist dies der Fall, wenn der Betrieb die Mindestgröße nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) überschreitet. Versicherungsschutz würde auch dann bestehen, wenn der Betrieb auf fremden Flächen Brennholz für den eigenen landwirtschaftlichen Haushalt gewinnt, sofern die eigenen Flächen die Mindestgröße nach ALG überschreiten.

Hingegen ist die Brennholzwerbung von Privatpersonen auf den Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht über die BG versichert. Privatpersonen können sich daher lediglich mit einer privaten Unfallversicherung für den Fall einer Invalidität absichern.

## Sorgfaltspflichten wahrnehmen

Nicht jeder Landwirt kann oder will die erforderlichen Knickpflegearbeiten selbst durchführen. Wird ein Lohnunternehmer

beauftragt, muss der Landwirt für die Verkehrssicherheit am Knick sorgen. Dazu gehört, den Lohnunternehmer über eventuelle Gefahrumstände an den Knicks aufzuklären und gegebenenfalls eine Begehung der Knicks in Bezug auf besondere Gefahrenquellen oder Fremdkörper durchzuführen, um eine Beschädigung von Maschinen des Lohnunternehmers oder eine Gefährdung des Maschinenführers zu vermeiden.

Genauso müssen private Brennholzwerber über die Gefahren bei der Knickarbeit, zu Arbeitsschutzmaßnahmen und über eventuelle besondere Risiken auf den Flächen bzw. im oder am Knick aufgeklärt werden.

Außerdem obliegt dem Landwirt die Verkehrssicherungspflicht auch im Hinblick auf den Straßenverkehr. Ältere Bäume (z.B. Überhänger) und Gehölze, die direkt an einer Straße stehen, sind regelmäßig auf ihre Sicherheit zu prüfen, um eine Verkehrsgefährdung auszuschließen. Im Falle eines Drittschadens wird im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung geprüft, ob den Landwirt ein Verschulden trifft, z. B. durch Missachtung seiner Sorgfaltspflichten. Bei Fahrlässigkeit kommt eine Entschädigung durch die Versicherung in Betracht.

## Verpächterhaftpflicht beachten

Landwirte, die ihre Flächen und die dazugehörigen Knicks verpachtet haben, stehen auch als Verpächter in der Haftung, wenn von ihren Flächen und Gehölzbeständen Gefahren ausgehen für die der Pächter im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten nicht verantwortlich gemacht werden kann oder über die er vom Eigentümer nicht in Kenntnis gesetzt wurde. Das Risiko von Drittschäden auf verpachteten Flächen ist normalerweise in der landwirtschaftlichen Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt. Besteht diese nicht mehr, weil der Vertrag nach der Verpachtung gekündigt wurde, sollte der Verpächter eine Verpächterhaftpflichtversicherung abschließen. Diese wird bei den Versicherungen meist in Kombination mit der Privathaftpflichtversicherung angeboten.

*Wolf Dieter Krezdorn  
Bauernverband Schleswig-Holstein*

**Heider**  
**Offsetdruckerei**  
Die Spezialisten für  
Druckereien & Copier

**Drucksachen aller Art!**

Kaja und Kai Witte Tel. (04 81) 8 50 70 - 30  
witte@pingel-druck.de www.pingel-witte-druck.de

**GARAGENTORE  
INDUSTRIETORE  
TORANTRIEBE**

**busch**

**GARAGENTORE** Drees Busch GmbH • Tönning

Tel. 0 48 61/8 31  
Fax 0 48 61/65 73

www.busch-tore.de - E-Mail: DreesBuschGmbH@t-online.de

# Lebensgefahr beim Einstieg ins Güllelager

Im Jahr 2024 verloren bereits drei Menschen beim Umgang mit Gülle ihr Leben. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) erklärt, warum diese Arbeit so gefährlich ist und nennt Sicherheitsmaßnahmen.

Jährlich ereignen sich etwa 33.000 meldepflichtige Arbeitsunfälle\* in der Landwirtschaft. Davon ereignen sich durchschnittlich 163 beim Umgang mit Gülle. Zwei dieser Unfälle enden im Schnitt tödlich. Die meisten Unfälle ereignen sich bei der Arbeit an Güllefass, Güllerührwerk, Güllepumpe sowie Schläuchen und Leitungen. Etwa acht Prozent der Unfälle stehen im Zusammenhang mit Güllegasen. In Güllegruben entstehen Schwefelwasserstoff, Kohlenstoffdioxid, Methan und Ammoniak. In höherer Konzentration ist Schwefelwasserstoff nicht mehr wahrnehmbar, weil der Geruchsnerve gelähmt wird. Beim Einatmen drohen Bewusstlosigkeit und Atemstillstand. Schon wenige Atemzüge reichen aus. Kohlendioxid birgt Vergiftungs- und Erstickungsgefahr. Methan bildet mit Sauerstoff ein explosives Gemisch. Daher sind in Gülleanlagen offenes Feuer, Funkenbildung und Rauchen verboten.

Der falsche Einstieg ins Güllelager war in der Vergangenheit Ursache für viele tragische Unfälle. Es gilt dabei folgendes zu beachten:

- Güllelager vor Einstieg vollständig entleeren und sicherstellen, dass Gase nicht nachträglich in die Lagerstätte strömen können
- Anlagenteile, zum Beispiel Rührwerke, abschalten und vor unbefugtem Zugriff sichern
- Vor Einstieg für ausreichende Atemluft sorgen, zum Beispiel durch Zwangsbelüftung und Messung der Gaskonzentration

on oder durch ein umluftunabhängiges Frischluftgerät

- Einstieg nur an einem Rettungsgurt und durch mindestens zwei Personen gesichert, dabei das Seil an einem Dreibock oder einer gleichwertigen Einrichtung anschlagen

Im Unglücksfall kommen Retter oft selbst zu Schaden, weil sie in Panik falsch handeln. Daher ist die erste Prämisse: Ruhe bewahren! Eine regelmäßige Unterweisung zum richtigen Vorgehen aller im Betrieb lebenden Personen ist wichtig. Bei einem Schadgasunfall gilt:

1. Notruf 112 absetzen
2. Sicherstellen, dass Pump-, Rühr- und Spüleinrichtungen abgeschaltet sind bzw. diese ggf. außer Kraft setzen
3. Für Frischluft sorgen (Tore, Türen, Fenster von außen öffnen, Lüftung an, Gebläse platzieren)
4. Unter Berücksichtigung der Eigensicherung wie zuvor beschrieben ggf. erst jetzt eigene Rettungsversuche unternehmen

Alles Wissenswerte zum sicheren Umgang mit Gülle und Gärsubstrat sowie zu den baulichen Voraussetzungen von Güllelagerstätten stehen in der Broschüre B25 Flüssigmist, die unter [www.svlfg.de](http://www.svlfg.de) (Suchbegriff B25) heruntergeladen werden kann. Unter dem Suchbegriff Gülle finden sich außerdem wichtige Tipps.

\* Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall verursacht mehr als drei Krankheitstage bzw. tödliche Arbeitsunfälle.

SVLFG

**Alles muss raus!**

Preisnachlass  
bis zu  
**35%**

Berufsbekleidung  
für  
Handwerk +  
Landwirtschaft

**Textilhaus Maaßen**

Sarzbüttel Tel.: 04806-384

Inserieren auch Sie im

**bauernbrief**

Ihr Ansprechpartner:

Presse **S** + Werbung  
**chröder**  
Media Agentur

Maaßen-Nagel-Straße 6  
25709 Marne

Tel. 04851 - 9535820

E-Mail: [pressewerbung@t-online.de](mailto:pressewerbung@t-online.de)



**Ehre, wem Ähre gebührt – Wir packen mit an!**

Sie brauchen eine kurzfristige  
Finanzierung?  
Wir lassen Sie nicht allein:

Unser S-Erntekredit ist die Lösung!



**Weil's um mehr als Geld geht.**



Sparkasse  
Westholstein

## Für die Landfrau

### Gute Nachrichten auf der Delegierten- versammlung des KLFV Dithmarschen

Es gibt ihn doch, den Nachwuchs für die LandFrauenVer-  
eine. Bestes Beispiel ist der LFV St. Michaelisdonn, wo sich  
junge Frauen ein Herz genommen haben und die Nachfol-  
ge von Telse Jebens angetreten haben. Auch beim Land-  
frauenverein Büsum geht es weiter, wie Annemarie Blas  
berichten konnte. Und im Kreisvorstand gibt es ebenfalls  
ein neues Gesicht nach dem Ausscheiden von Ines Dreier  
und Wenke Maassen, Katharina Timmermann wurde zur  
neuen Beisitzerin gewählt. Herzliche Glückwünsche und  
ein großes Dankeschön richteten sich von der 1. Ansprech-  
partnerin des Kreisverbandes Telse Reimers an alle, die  
sich im Ehrenamt engagieren. Das gilt auch für die vielen  
Ehrenamtler, die für den familienunterstützenden Dienst  
(FuD) unterwegs sind, vorgestellt von Annika Reimers und  
Kathrin Schmidt. Der FuD mit Sitz in Meldorf bietet umfas-  
sende kostenlose und unverbindliche Beratung der Men-  
schen mit Behinderung und ihren Familien.



Ulrike Ruge vom neuen Vorstand des LFV St. Michaelisdonn  
mit Telse Reimers

Vom Bauern für Bauern  
Bothmann`s leckere Schweinereien



Aktuelle Termine finden Sie unter [www.Dithmarscher-Grillscheune](http://www.Dithmarscher-Grillscheune)  
Bitte rechtzeitig anmelden!

**Partyservice & Saalbetrieb**

**Sönke Bothmann**  
Dellbrück 8 • 25704 Bargenstedt  
Tel. 0 48 06 - 364 • Fax 99 01 71



**VORTRAG**  
**DAS HERZ  
WIRD NICHT  
DEMENT**

Der KreisLandFrauenVerband  
Dithmarschen lädt ein zu  
einem Vortrag zusammen mit  
dem Kompetenzzentrum  
Demenz in Schleswig-Holstein  
und Frau Magnussen von der  
Bibliothek Heide. Es geht rund  
um die Demenz -  
Kommunikation, Grundlagen,  
Umgang, Hilfsmittel

*herzad herzlich angefallen*

**VERANSTALTUNGSINFOS**

- Unter jährlicher Moderation zu  
wichtigen Gesundheits-Themen
- in Meldorf im Hotel „Zur  
Linde“
- Anmeldung auch über die  
Ortsvereine möglich
- 23.04.2024 um 19:00 Uhr

**Junghennen**  
1a Quelltal – ganzjährig – frei Haus  
Knebusch – Hermannshöhe  
25548 Kollinshusen  
Tel: 04822 – 2216

[www.bauern.sh](http://www.bauern.sh)

**Zimmerer- und  
Holzbauarbeiten**



**Zimmerei  
JOCHEN CLAUSSEN**  
Meisterbetrieb

Bedachung  
Sanierung  
Trockenbau

Mühlenberg 20 • 25782 Tellingstedt  
Tel. 04838 704737 • [info@zimmerei-clausen.de](mailto:info@zimmerei-clausen.de)  
[www.zimmerei-clausen.de](http://www.zimmerei-clausen.de)

# Welcher Führerschein für Rad- und Teleskopladern?

Für den einen ist es ein Flurförderfahrzeug, für den anderen ein Rad- oder Teleskoplader. Egal, wie man das Gefährt nennen mag, oft tritt die Frage auf: Brauche ich denn gar keine spezielle „Fahrerlaubnis“?

Zur Ermittlung, welcher Führerschein für die Bedienung von Rad- und Teleskopladern passt, sind zwei Fragen zu klären:

1. Welche Zulassung hat das Fahrzeug, also als selbstfahrende Arbeitsmaschine oder land- und forstwirtschaftliche (lof) Zugmaschine (Traktor)?
2. Für welchen Zweck wird der Lader verwendet, für land- und forstwirtschaftliche Zwecke oder gewerblich (z.B. im Tief- und Straßenbau)?

## Selbstfahrende Arbeitsmaschine

Ist der Rad- oder Teleskoplader als selbstfahrende Arbeitsmaschine (sfA) eingestuft, darf er bis 25 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (bbH) mit der Klasse L gefahren werden. Es spielt dabei dann auch keine Rolle, wo der Lader zum Einsatz kommt, also ob für lof Tätigkeiten oder auf der Baustelle. Unabhängig vom Gewicht können alle Führerscheininhaber der Klasse B (Auto) diese Fahrzeuge führen, weil die Klasse L von der Klasse B miteingeschlossen wird.

Die sfA mit einer Zulassung bis 40 km/h können, soweit sie beim Einsatz die Vorgaben der lof Zwecke nach § 6 Absatz 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung erfüllen, mit der T-Klasse gefahren werden (z.B. beim Siloschieben, Mistladen etc.). Im gewerblichen Bereich – also wenn die lof Zwecke nicht vorliegen (z.B. auf der Baustelle oder bei Arbeiten für Bauunternehmer) – wird für Benutzung des gleichen Fahrzeugs die Fahrerlaubnis-Klasse C1 bis zu einem zulässigem Gesamtgewicht von 7,5 t oder mit der Klasse C mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t benötigt.

## Traktor – lof Zugmaschine

Rad- oder Teleskoplader werden zunehmend auch als Zugmaschinen auf Rädern (T1) bzw. lof Zugmaschine zugelassen. Für lof Zwecke können sie dann mit der Klasse L bis zu einer bbH

von 40 km/h gefahren werden. Wird hinter ihnen ein Anhänger mitgeführt, muss aber die Betriebsgeschwindigkeit von 25 km/h eingehalten werden. Mit der Führerscheinklasse T kann der Rad- oder Teleskoplader als Traktor ab 18 Jahre sogar bis zu einer bbH von 60 km/h gefahren werden. Dies wäre auch bei einer gewerblichen Biogasanlage möglich, da auch hier der lof Zweck gegeben ist. Beim Einsatz im Tief- und Straßenbau gelten die Klassen L und T für lof Zugmaschinen jedoch nicht und die Klasse C1 oder C ist Pflicht.

## Bedienerschein notwendig?

Ein Teleskoplader, der Beschäftigten bei der Arbeit überlassen wird, ist ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Die BetrSichV fordert unter Nr 1.9 des Anhangs 1, dass der Arbeitgeber dafür zu sorgen hat, dass selbstfahrende Arbeitsmittel nur von Beschäftigten geführt werden, die hierfür geeignet sind und eine angemessene Unterweisung erhalten haben. Werden in berufsgenossenschaftlichen Vorschriften bestimmte Qualifikationen für den Umgang mit Arbeitsmitteln gefordert (hier Qualifikationsnachweis gemäß Vorschrift 68 „Flurförderzeuge“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), muss der Arbeitgeber grundsätzlich gewährleisten, dass bei seinen Arbeitnehmern die geforderten Qualifikationen vorliegen. Nähere Bestimmungen über die Ausbildung und die Auswahl von Fahrern sowie das Führen von geländegängigen Teleskopstaplern und das Führen von Teleskopladern ergeben sich insofern aus den Betriebsvorschriften des DGUV Grundsatzes 308-009 „Qualifizierung und Beauftragung der Fahrerinnen und Fahrer von geländegängigen Teleskopstaplern“. Darin wird vorgeschrieben, dass Fahrer von Teleskopladern im gewerblichen Bereich einen Bedienerausweis – also eine spezielle Fahrerlaubnis – besitzen müssen. Das gilt aber ausschließlich im Regelungsbereich der DGUV und daher nicht für Versicherte der SVLFG. Für Teleskoplader ist der Besitz eines Bedienerscheins oder einer besonderen Fahrerlaubnis für Lader daher nicht erforderlich, wenn diese in der Landwirtschaft eingesetzt werden.

Gleichwohl sollten zur Vermeidung von Unfällen die Mitarbeiter bezüglich etwaiger Gefahren unterwiesen werden. Dabei muss darauf geachtet werden, dass diese Belehrung vor dem ersten Einsatz erfolgt und danach regelmäßig wiederholt wird. Teilnahme und Inhalt der Unterweisung sollten schriftlich festgehalten werden.

Und: ganz gleich wie der Lader von seiner Bauart eingestuft ist, beim Betrieb auf öffentlichen Straßen und Wegen muss das Fahrzeug verkehrstauglich sein. Dazu gehören zum Beispiel die entsprechende Beleuchtung, eine ordentliche Bereifung und die Abdeckung verkehrsgefährdender Teile.

Dr. Lennart Schmitt  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)  
Bauernverband Schleswig-Holstein



**Regal  
Handel**

SONDERPOSTEN

**Schwerlastregale**  
Neu und gebraucht

z.B. Neu 3,50 m hoch mit  
• 3 Lagerebenen inkl. Boden,  
• inkl. Sicherungsstifte

**Palettenregal ab**  
**Grundregal 437,75** €/Stück netto

**Einlegegitter**  
für Palettenregal **44,50** €/Stück netto  
1,10 x 0,89 m

**Bito Fachbodenregal**  
**Grundregal 99,00** €/Stück netto  
1,60m x 0,40m x 1,00m

**Anbauregal 84,00** €/Stück netto  
1,60m x 0,40m x 1,00m

**Weitspannregal**  
2,00m x 2,10m x 0,6m  
**Grundregal 283,00** €/Stück netto  
inkl. 3 Lagerebenen

**Anbauregal 224,00** €/Stück netto  
inkl. 3 Lagerebenen

alle Preise  
zzgl. MwSt.

T. 0172 - 71 774 25  
[www.regal-handel.de](http://www.regal-handel.de)  
Westerstraße 47  
Hanerau-Hademarschen

# Rehkitze und Niederwild bei der Frühjahrsmahd schützen

## Tierschutzrechtlichen Verpflichtungen nachkommen

Die anstehende Frühjahrsmahd fällt zusammen mit der Brut- und Setzzeit vieler Wildtiere, die in Wiesen und Grünrognen ihren Nachwuchs sicher wännen. Doch „Ducken und Tarnen“ schützt zwar vor dem Fuchs, nicht aber vor dem Kreiselmäher oder dem Mähbalken. Darauf machen Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (BAG-JE), Bundesverband Lohnunternehmen (BLU), Bundesverband der Maschinenringe (BMR), Deutscher Bauernverband (DBV) und Deutscher Jagdverband (DJV) aufmerksam. Die Verbände empfehlen den Landwirten, den Mähtermin mindestens 24 Stunden vorher mit dem Jagdpächter abzusprechen und erforderliche Maßnahmen für den Schutz von Wildtieren durchzuführen. Derartige Maßnahmen sind notwendig, um tierschutzrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.

### Tierschutz planen

Effektiver Wildtierschutz beginnt bereits vor dem Mähen, so die Verbände. Entscheidend ist dabei, die anstehenden Grünschnitt-Termine – für Silage oder Biomasseproduktion – rechtzeitig mit dem Jagdpächter abzustimmen und die Mähweise dem Tierverhalten anzupassen. Die Verbände empfehlen, das Grünland grundsätzlich von innen nach außen zu mähen. Das ermöglicht Rehen, Feldhasen oder Fasanen während der Mahd die Möglichkeit zur Flucht. Bei der Ernte der Ganzpflanzsilage verspricht die Begrenzung der Schnitthöhe auf etwa 15 bis 20 Zentimeter in der kritischen Aufzuchtzeit zusätzlichen Erfolg. Das gilt auch für Bodenbrüter.

### Eine Maßnahme pro Hektar hilft bereits

Vor dem eigentlichen Mähtermin haben sich verschiedene Maßnahmen bewährt, um Tierleben zu schützen. Dazu gehört etwa das Absuchen der Wiesen mit Jagdhunden. Knistertüten, Flatterbänder oder Kofferradios, die bereits am Vorabend aufgestellt werden, sind ebenfalls effektiv und kos-

tengünstig: Rehe zum Beispiel sind beunruhigt und bringen ihren Nachwuchs in Sicherheit. Elektronische Wildscheuchen, die unterschiedliche Töne wie Menschenstimmen, klassische Musik oder Motorengeräusche aussenden, haben sich im Praxiseinsatz bewährt. Bereits eine Maßnahme pro Hektar zur Vertreibung wirkt, haben Experten herausgefunden. Nach Tierschutzgesetz sind Bewirtschafter von Flächen verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, wenn mit dem Tod oder Verletzung von Wirbeltieren zu rechnen ist. In jedem Falle ist vor dem Mähen eine Absprache mit dem Jagd ausübenden bzw. Jagdpächter geboten.

### Drohnen leisten wichtige Aufklärungsarbeit

Die Maßnahmen zum Wildtierschutz sind wichtig, um tierschutzrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Abhängig von der Witterung leisten vor allem Drohnen wichtige Aufklärungsarbeit. In Kombination mit Infrarot-Technik helfen sie, Jungtiere auf großen Flächen zu lokalisieren. Die Verbände fordern, dass derartige Drohnen auch in Naturschutzgebieten und in der Nähe von Ortslagen uneingeschränkt eingesetzt werden können. Weiter fordern die Verbände die Politik auf, der Forschungs- und Innovationsförderung zum Schutz von Wildtieren eine hohe Priorität einzuräumen. Besonders an Schleppern und Mähwerken verbaute Sensortechnik oder grundlegend verbesserte Infrarot-Technik mit Echtzeiterkennung haben das Potential, Rehkitze und Niederwild noch nachhaltiger schützen zu können.

Der elfseitige Mäh-Knigge ([www.lfl.bayern.de/maehknigge](http://www.lfl.bayern.de/maehknigge)) der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LFL) zum Beispiel gibt aus Sicht der Verbände kurz und bündig Handlungsempfehlungen zur tierschonenden Mahd.

*Deutscher Bauernverband*



Gemeinsam  
können wir was bewegen!

**Wienhoff**

**Raiffeisen  
Technik**  
Raiffeisen Technik Westküste GmbH

Seit dem 1. April 2024 arbeiten wir gemeinsam für unsere Kunden!

Follow us



Landmaschinen Wienhoff GmbH  
Im Sande 50 | 49844 Bawinkel  
Tel. 05963 91955-0  
info@wienhoff.de  
www.wienhoff.de

Raiffeisen Technik Westküste GmbH  
Blauer Lappen 9 | 25746 Lohe-Rickelshof  
Tel. 0481 85045-0  
technik-heide@rw.net  
www.rt-westkueste.de

# Bundesprogramm Stallumbau

Mit dem Bundesprogramm zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung fördert das Bundeslandwirtschaftsministerium Betriebe, die ihre Ställe zu einer tier- und umweltgerechten Haltung umbauen wollen. Gefördert werden Investitionen in eine besonders tier- und umweltgerechte Tierhaltung und laufende Mehrkosten.

Das Bundesprogramm wird sich zunächst auf die Schweinehaltung konzentrieren. Die Richtlinien treten am 1. März 2024 (investive Förderung) bzw. am 1. April 2024 (Förderung der laufenden Mehrkosten) in Kraft.

## Die Säulen des Programms bilden

- eine investive Förderung (Zugang zu Außenklima, Auslauf oder Bio). Die Förderung für Stallneu- oder Umbauten ist gestaffelt. Wer bis zu 500.000 Euro investiert, erhält 60 % der Gesamtbausumme. Darüberhinausgehende Investitionen bis 2 Mio. Euro werden mit 50 % gefördert, Investitionen bis zu 5 Mio. Euro mit 30 %. Zu den Voraussetzungen einer investiven Förderung gehört ein Vorhabenkonzept, in dem die Einhaltung der investiven Premiumanforderungen dargelegt wird.
- eine Förderung der laufenden Mehrkosten. Kriterien sind z.B. die Verwendung von Einstreu im Liegebereich, die Verwendung von Raufutter oder die Unversehrtheit der Ringelschwänze. Die Förderung ist nach der Anzahl der gehaltenen Tiere gestaffelt: Bis zu 50 Sauen, 1.500 Aufzuchtferkel und 1.500 Mastschweine können 80 % gefördert werden, für darüberhinausgehende Tierzahlen bis 200 Sauen, 6.000 Aufzuchtferkel und 6.000 Mastschweine 70 %. Die Höhe der laufenden Mehrkosten wird pauschal für bestimmte Haltungsverfahren durch das Thünen-Institut und das KTBL ermittelt.

Die Förderung der laufenden Mehrkosten steht auch Betrieben offen, die bereits tiergerecht wirtschaften. Allerdings nur, wenn der Tierbestand 2 GV/ha nicht überschreitet. Kooperationsverträge zur Sicherung der Flächen können angerechnet werden. Die laufende Förderung setzt keine investive Förderung voraus. Betriebe müssen aber die Mitgliedschaft in einer Organisation oder die Teilnahme an einem Kontrollsystem nachweisen, die oder das von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) für diesen Zweck anerkannt wur-

de. Die Anträge auf Zuwendungen sind bis 31. März des Auszahlungsjahrs zu stellen. Dabei müssen die im Halbjahr berücksichtigungsfähigen Tiere angegeben werden. Um die Planungssicherheit für die Betriebe zu gewährleisten, beläuft sich die Förderlaufzeit auf sieben Jahre. Eine Verlängerung ist möglich.

Bei der investiven Förderung erfolgt die Mittelvergabe nach Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen bei der BLE. Die Förderung der laufenden Mehrkosten erfolgt in der Reihenfolge der Anerkennung der Förderfähigkeit der Betriebe. Das Bundesprogramm wird durch die BLE verwaltet. Förderanträge sind online zu stellen. Derzeit werden dafür die Grundlagen geschaffen.

Die Kontrollen bauen auf bestehende Strukturen auf. Organisationen und Kontrollsysteme, die die Einhaltung der Kriterien durch ihre Mitglieder sicherstellen können, werden von der BLE anerkannt.

## Für die investive Förderung gilt

Vor Beginn ist ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung bei der BLE zu stellen. Der Antrag muss schriftlich über das „easy-Online“-Portal gestellt werden.

## Für die Förderung der laufenden Kosten gilt:

Für einen Antrag auf Förderung muss der Betrieb von der BLE (einmalig) vorab als förderfähig anerkannt werden. Dafür muss er Mitglied in einer zuvor anerkannten Organisation sein oder an einem anerkannten Kontrollsystem teilnehmen.

Daher erfolgt zunächst das Anerkennungsverfahren für Organisationen oder Kontrollsysteme. Diese können voraussichtlich ab April 2024 einen Antrag stellen. Die Anerkennung erfolgt einmalig und kann für alle drei Tiergruppen (Sauen, Ferkel und Mastschweine) gemeinsam beantragt werden. Anerkannte Erzeugerorganisationen/Kontrollsysteme werden anschließend auf der Webseite der BLE veröffentlicht. Erst danach können die Mitgliedsbetriebe der zugelassenen Organisationen einen Antrag auf Förderfähigkeit stellen.

Für beide Verfahren gilt, dass Anträge ausschließlich elektronisch gestellt werden können. Die Identifikation der Organisation oder des Betriebs muss über das so genannte "Mein Unternehmenskonto" auf Basis von ELSTER erfolgen.

## Dithmarscher Kältetechnik – Frische bewahren, Qualität garantieren!



- ✓ Energieeffiziente Langzeitlagerung durch innovative Kältetechnik
- ✓ Kühlhallenbau und kontrollierte Atmosphäre für beste Lagerergebnisse
- ✓ Kartoffelbelüftung + Freikühlung
- ✓ Service + Wartung



Thies Oelrichs  
Kälteanlagenbauermeister

**FIELES**  
Dithmarscher  
Kältetechnik

Voigtsweg 18  
25709 Marne  
04851 9111-34  
thies.oelrichs@  
fieleles.de



Ihr Partner für Frische und Qualität deutschlandweit

[www.fieleles.de](http://www.fieleles.de)



# VOSSEN

## SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

DEIN PARTNER IN DER LANDWIRTSCHAFT  
0481- 828 65 14 und 04851- 505 32 11  
[www.vossen-schaedlingsbekaempfung.de](http://www.vossen-schaedlingsbekaempfung.de)



Seit über 100 Jahren der zuverlässige Partner der Landwirtschaft, wenn es ums Bauen geht

Planung, Statik + Ausführung aus einer Hand



# wittrack

- BAUNTERNEHMEN
- INGENIEURBÜRO
- HOLZFACHHANDEL



Wittrack GmbH & Co. KG  
Bahnhofstraße 29  
25693 St. Michaelisdonn  
Telefon 0 48 53 - 8 00 60  
Fax 0 48 53 - 80 06 66  
[www.wittrack-holzbau.de](http://www.wittrack-holzbau.de)